

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Jan Mücke, Patrick Döring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7211 –**

Diskussionsstand bezüglich festgestellter Defizite bei Teilegutachten im Lichte des § 19 Abs. 3 Nr. 4 der Straßenverkehrszulassungsordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen gilt in der Bundesrepublik Deutschland ein 2-stufiges Verfahren. Eine Prüforganisation – in der Regel mit der Beleihung, Benennung oder Beauftragung – begutachtet, stellt also die Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften fest, eine Behörde genehmigt in einem zweiten Schritt das Fahrzeug bzw. die Teile. Birgt der Ein- oder Anbau ein besonderes Gefährdungspotenzial in sich, so ist eine Begutachtung des Anbaus notwendig. Mit der Neufassung des § 19 der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) Anfang 1994 verließ der Verordnungsgeber diesen Weg und entschied sich für eine verbraucherfreundlichere Gestaltung. Er hat das Teilegutachtenverfahren geschaffen.

1. Plant die Bundesregierung den Erhalt des Teilegutachtens im bisherigen Sinne?

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2007/46/EG [Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie)], wird sich die Bundesregierung generell mit allen – auch national geregelten – Genehmigungsverfahren befassen, um ein in sich schlüssiges Genehmigungsrecht für Kraftfahrzeuge und deren Teile in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Dies wird auch für die so genannten Teilegutachten gelten.

2. Wie schätzt die Bundesregierung das System des Teilegutachtens gegenüber anderen Systemen in den EU-Mitgliedstaaten ein?

Das „Teilegutachten“-Verfahren ist in dieser oder einer vergleichbaren Form in den anderen EU-Mitgliedstaaten nicht bekannt.

3. In welchem Stadium befindet sich der Diskussionsstand bezüglich festgestellter Defizite bei Teilegutachten und deren Erhalt bzw. Abschaffung im Lichte des § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO?

In den letzten Monaten sind bei einzelnen Gutachten, etwa zu Oxidationskatalysatoren, fehlerhafte Einschätzungen aufgetreten, die einer entsprechenden Überprüfung unterzogen werden sollen und gegebenenfalls auch zu Korrekturen des Rechtsinstitutes des Teilegutachtens führen können.

4. Plant die Bundesregierung Änderungen im Rahmen des § 19 StVZO, und wenn ja, wie sähen diese aus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

In § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist eine Anpassung der Bußgeldbewehrung erforderlich, die aus der am 1. März 2007 in Kraft getretenen Neufassung der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung resultiert.